

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Jan Korte, Petra Pau, Ulla Jelpke, Sevim Dagdelen, Heike Hänsel, Kersten Naumann, Dr. Norman Paech und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (2. NS-AufhGÄndG)

A. Problem

Durch das Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhG) vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2501) werden nach § 1 verurteilende strafgerichtliche Entscheidungen aufgehoben, die unter Verstoß gegen elementare Gedanken der Gerechtigkeit nach dem 30. Januar 1933 zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes aus politischen, militärischen, rassistischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen ergangen sind. Die genannten Entscheidungen betreffen nach § 2 des Gesetzes unter anderem auch solche, die auf den in der Anlage zu § 2 Nr. 3 NS-AufhG genannten gesetzlichen Vorschriften beruhen. Nicht erfasst werden durch diese Regelung Verurteilungen wegen Kriegsverrats nach den §§ 57, 59, 60 des Militärstrafgesetzbuches. Die Betroffenen mussten sich bislang einer Einzelfallprüfung durch die zuständige Staatsanwaltschaft unterziehen, um die Bestätigung der Aufhebung ihres Urteils zu erhalten. Dies ist nicht nur unzumutbar, sondern auch undurchführbar, denn außer bei Verurteilungen in Abwesenheit wurden sie grundsätzlich hingerichtet.

B. Lösung

Die Anlage zu § 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege vom 25. August 1998 wird in Nummer 26a durch die §§ 57, 59, 60 des in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft geltenden Militärstrafgesetzbuches ergänzt. Entscheidungen nach diesen Paragraphen werden aufgehoben. Die Bestätigung dieser Aufhebung erfolgt für die Betroffenen ohne Einzelfallprüfung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (2. NS-AufhGÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zu § 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2501), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2714), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 26a wird vor der Angabe „62 bis 65“ die Angabe „57, 59, 60“ eingefügt.
2. In Nummer 26a wird nach der Angabe „des Militärstrafgesetzbuches in den Fassungen der Gesetze vom 16. Juni 1926 (RGBl. I S. 275),“ die Angabe „23. November 1934 (RGBl. I S. 1165),“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. September 2006

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Mehr als 60 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges und der Befreiung vom Nationalsozialismus sind noch immer nicht alle Opfer der nationalsozialistischen Militärjustiz rehabilitiert.

Durch § 1 des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhG) vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2501) wurden verurteilende strafgerichtliche Entscheidungen aufgehoben, die unter Verstoß gegen elementare Gedanken der Gerechtigkeit nach dem 30. Januar 1933 zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes aus politischen, militärischen, rassischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen ergangen sind. Die Generalklausel des § 1 wurde durch die Regelbeispiele des § 2 konkretisiert. Aufgehoben sind gemäß § 2 NS-AufhG insbesondere Entscheidungen des Volksgerichtshofs und der auf Grund der Verordnung über die Einrichtung von Standgerichten vom 15. Februar 1945 (RGBl. I S. 30) gebildeten Standgerichte, sowie alle Entscheidungen, die auf den in der Anlage zu § 2 genannten gesetzlichen Vorschriften beruhen. In diese Anlage wurden bisher die Tatbestände des Kriegsverrats nach den §§ 57, 59, 60 des Militärstrafgesetzbuches nicht aufgenommen.

Für die von den Regelbeispielen des § 2 NS-AufhG nicht erfassten Entscheidungen kann die Feststellung, ob eine Entscheidung durch das Gesetz aufgehoben wurde, erst nach einer Einzelfallprüfung durch die Staatsanwaltschaft getroffen werden. Dies ist für die Betroffenen und deren Angehörige unzumutbar, entwürdigend und in den meisten Fällen über 60 Jahre nach Kriegsende auch aus tatsächlichen Gründen nicht realisierbar.

Der Kriegsverrat nach § 57 war seit der Fassung des Militärstrafgesetzbuches vom 23. November 1934 mit der Todesstrafe sanktioniert. Für die Angehörigen getöteter oder mittlerweile verstorbener Verurteilter ist es ein wichtiges moralisches und politisches Zeichen, dass ihre Verwandten nicht länger als Straftäter gelten.

Der Bundestag stellte in seiner Entschließung vom 15. Mai 1997 fest: „Der Zweite Weltkrieg war ein Angriffs- und Vernichtungskrieg, ein vom nationalsozialistischen Deutschland verschuldetes Verbrechen“ (Bundestagsdrucksache 13/7669 – neu). Es war der größte Völkermord in der Geschichte der Menschheit.

Kein Soldat musste sich fragen lassen, warum er diesen Krieg mitgemacht hat und ob er Verbrechen beging. Nur die, die durch den Verrat des Krieges die Verbrechen verhindern und denselben beenden wollten und dabei meist ihr Leben verloren, sind ohne staatsanwaltschaftliche Einzelfallprüfung bis heute stigmatisiert und vorbestraft. Millionen KZ-Insassen, Zivilisten und auch Soldaten hätten nicht zu sterben brauchen, wenn mehr „Kriegsverrat“ begangen worden wäre. Die Kriegsverräter haben aus zutiefst humanen Gründen gehandelt und sind selbst bei anderen Motiven zu rehabilitieren, weil sie sich gegen einen völkerrechtswidrigen Angriffs- und Vernichtungskrieg stellten.

Der Katalog der Straftaten, die im Anhang zu § 2 Nr. 3 NS-AufhG aufgeführt sind, wurde mit Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2714) erweitert. Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhGÄndG) wurden die §§ 175, 175a Nr. 4 des Reichsstrafgesetzbuches sowie eine Vielzahl von Verurteilungen unter anderem wegen Desertion (§ 69 des Militärstrafgesetzbuches), Feigheit (§ 85) oder unerlaubter Entfernung (§ 64) in die Anlage zu § 2 Nr. 3 NS-AufhG (Nummer 26a) aufgenommen. Dies erfolgte mit der Begründung, die Einzelfallprüfung führe zu Unzuträglichkeiten. „Durch auch heute noch bestehende Vorurteile sehen sich die Betroffenen oft auch nicht in der Lage, einen entsprechenden Antrag bei der Staatsanwaltschaft zu stellen. Ähnlich stellt sich die Situation bei einer Vielzahl von Verurteilungen nach dem Militärstrafgesetzbuch dar ... Die Personen, die wegen dieser Delikte verurteilt wurden, haben es aus Gewissensgründen oder aus berechtigter Angst um ihr Leben gewagt, sich sinnlosen Befehlen zu widersetzen oder sie in Frage zu stellen, sich dem Kriegsdienst durch Flucht zu entziehen oder ihre Dienstpflichten zu verletzen. In einem vom nationalsozialistischen Deutschland verschuldeten Angriffs- und Vernichtungskrieg war dies weder kriminell noch unehrenhaft. Dennoch müssen die Betroffenen einen Antrag ... stellen, um Klarheit über die Aufhebung ihrer Urteile zu erlangen. Dies wird von vielen zu Recht als unzumutbar empfunden.“ (Bundestagsdrucksache 14/8276, Begründung, S. 4.)

Diese Umstände sprechen auch dafür, die Verurteilungen wegen Kriegsverrats nach den §§ 57, 59, 60 des Militärstrafgesetzbuches in die Anlage zu § 2 Nr. 3 NS-AufhG aufzunehmen.

Der Gesetzgeber konnte sich trotz der Aufnahme einer großen Zahl von Straftatbeständen des Militärstrafgesetzbuches in die Anlage zu § 2 Nr. 3 nicht dazu entschließen, dieses Gesetz im Ganzen einzufügen. Das hätte die Konsequenz, die Einzelfallprüfung für alle entsprechenden Verurteilungen entbehrlich zu machen. In der Begründung zu dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege wird dieser Umstand folgendermaßen begründet: „Es finden sich eine ganze Reihe von Straftatbeständen, bei denen die Aufhebung des Urteils ohne Einzelfallprüfung nicht verantwortbar erscheint. Beispielhaft seien hier der Kriegsverrat, die Plünderung, die Fledderei sowie die Misshandlung von Untergebenen genannt. Bei diesen Delikten vermag auch der Umstand, dass sie während eines völkerrechtswidrigen Angriffskrieges begangen wurden, keinen Anlass zur Rehabilitation zu begründen.“ (Bundestagsdrucksache 14/8276, Begründung, S. 6.)

Diese Feststellung ist für den Tatbestand des Kriegsverrats nach den §§ 57, 59, 60 des Militärstrafgesetzbuches nicht haltbar.

Die unter den Tatbestand des „Kriegsverrats“ subsumierten Handlungen sind mit den genannten anderen Straftatbeständen des Militärstrafgesetzbuches nicht vergleichbar, denn sie waren fast durchweg politisch oder moralisch motiviert und

ein vergleichbarer (krimineller) Unrechtsgehalt wie bei den Delikten der „Plünderung“ oder der „Fledderei“ ist schlechterdings nicht erkennbar. Zudem handelt es sich bei dem „Kriegsverrat“ um einen Verrat des deutschen Angriffs- und Vernichtungskrieges, weshalb die Begründung fehlt, wenn sie den Zweiten Weltkrieg lediglich als zeitliches Umstandsmoment anführt, denn tatsächlich stellt gerade der nationalsozialistische Krieg selbst die Motivation für die „Verratshandlung“ dar. Eine nicht ausschließbare Lebensgefährdung für eine Vielzahl von Soldaten, die zur Begründung eines vermeintlichen Unrechtsgehalts herangezogen wird, findet in den von der NS-Militärjustiz als „Kriegsverrat“ verurteilten Handlungen keine Grundlage. Vielmehr waren diese meist auch Beiträge zur Rettung von NS-Verfolgten und Zivilisten und zur Beendigung des Krieges – und damit zur Rettung von Soldaten – und verdienen daher besondere Würdigung durch die Bundesrepublik Deutschland.

Das Bundessozialgericht stellt in seinem Urteil vom 11. September 1991 hinsichtlich der Todesurteile der Militärstrafjustiz während des zweiten Weltkrieges fest, dass angesichts der Gesamtumstände die Rechtswidrigkeit der Urteile zu vermuten sei. „Die Annahme, es habe in Militärstrafsachen ein rechtsstaatliches Verfahren gegeben, begegnet schon für die Zeit ab Kriegsbeginn erheblichen Bedenken und kann jedenfalls für Verurteilungen seit Januar 1942 nicht mehr vertreten werden ... Im Bereich der Wehrmacht hat es somit keine unabhängige Justiz gegeben. Wenn allgemein die Todesstrafe ohne Rücksicht auf das Maß persönlichen Verschuldens verhängt wurde, würde es der Wirklichkeit nicht gerecht, den Betroffenen jeweils den Nachweis in ihrem Einzelfall abzuverlangen.“ (Bundessozialgericht vom 11. September 1991 – 9a RV 11/90.)

Neuere Untersuchungen zeigen zudem, dass das Verhalten der Menschen, die wegen Kriegsverrats verfolgt und verurteilt wurden oder werden konnten, fast durchweg moralisch/ethisch oder politisch motiviert war. Sie riskierten ihr Leben, um das barbarische Morden zu beenden. Daher sind sie zwingend den bisher rehabilitierten Opfern der nationalsozialistischen Strafjustiz gleichzustellen. Unabhängig davon bewirkt die Notwehrlage die Rehabilitierung bei einer Verweigerung gegenüber einem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg.

Obwohl die Gründe für Verurteilungen und diese selbst heute schwer zu erforschen sind, hat der Militärhistoriker Prof. Dr. Wolfram Wette einige Beispielfälle zusammentragen können.

Beispiele für von der nationalsozialistischen Militärjustiz als „Kriegsverrat“ verurteilte oder diesem Tatbestand damals unterfallende Handlungen sind: das Verraten deutscher Angriffspläne und Angriffstermine an die Niederlande, an Frankreich, Belgien, England, Dänemark, Norwegen und Jugoslawien und auch an die Sowjetunion („Rote Kapelle“); das Knüpfen konspirativer Auslandskontakte (z. B. durch den ehemaligen Leipziger Oberbürgermeister Carl Friedrich Goerdeler, den Staatssekretär im Auswärtigen Amt, Ernst von Weizsäcker, Harro Schulze-Boysen u. a.); das Fertigen und Überbringen eines Berichts über die britischen Bedingungen für eine Zusammenarbeit mit dem nationalkonservativen deutschen Widerstand; das Überbringen von Informationen über die Judenmorde an die alliierten „Feindmächte“; der Versuch, Jüdinnen und Juden das Leben zu retten; die Kontaktaufnahme zu russischen Kriegsgefange-

nen; das Führen eines Tagebuches, in dem der Verfasser und wegen Kriegsverrats zum Tode Verurteilte „sich als Freund der Juden und Bolschewisten ausgab“; die Mitgliedschaft in einem sogenannten Soldatenrat; das Überlaufen zu den Partisanen, z. B. der Anschluss an eine polnisch-litauische Partisanenorganisation nach Erleben einer Massenerschießung von etwa 2000 russischen Juden; die Unterstützung des einheimischen norwegischen Widerstands durch Weitergabe von kriegswichtigen Informationen – einzelne Beispielfälle aus „Historische Recherche zum Thema „NS-Militärjustiz und ‚Kriegsverrat‘ im Zweiten Weltkrieg“ – Ein Zwischenbericht von Prof. Dr. Wolfram Wette, Freiburg i. Br. – Stand: 29. März 2006. Während hohe Offiziere und andere hochgestellte Persönlichkeiten wegen eines von ihnen begangenen Kriegsverrats oft nicht angeklagt wurden, wurde der einfache Soldat dafür ausnahmslos zum Tode verurteilt.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die NS-Militärjustiz hat über 30 000 Todesurteile und zehntausende Zuchthausurteile verhängt. Der Straftatbestand des „Kriegsverrats“ nach § 57 des Militärstrafgesetzbuches war seit der Fassung vom 23. November 1934 (RGBl. I S. 1165) mit der Todesstrafe sanktioniert.

Nach § 1 NS-AufhG sind u. a. strafgerichtliche Entscheidungen aufgehoben, die unter Verstoß gegen elementare Gedanken der Gerechtigkeit nach dem 30. Januar 1933 zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes aus militärischen oder politischen Gründen ergangen sind. Hierunter fallen auch Verurteilungen wegen „Kriegsverrat“, allerdings erschließt sich dies nicht zweifelsfrei aus dem Wortlaut des § 1 NS-AufhG selbst; um eine Bescheinigung zu erhalten, müssen die Betroffenen eine Einzelfallprüfung veranlassen. Diese Einzelfallprüfung ist entwürdigend, moralisch unangemessen und oft praktisch undurchführbar.

Die NS-Militärjustiz war eine der zentralen Apparate zur Aufrechterhaltung des NS-Unrechtsregimes und zur Führung des Angriffs- und Vernichtungskrieges. Jeder, der den Mut hatte, sich an demselben nicht zu beteiligen, und im Gegensatz hierzu sogar dessen weiteren Fortgang zu beenden suchte, dessen Verurteilung muss ohne Einzelfallprüfung aufgehoben werden.

Eine Einzelfallprüfung ist für die Angehörigen der Betroffenen und die wenigen überlebenden Betroffenen auch wegen der damit verbundenen Beweisführung, dass eine entsprechende Verurteilung erfolgt sei, unzumutbar. Mehr als 60 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wird ein Betroffener oder Angehöriger nur noch in Ausnahmefällen eine Urteilsabschrift vorlegen können. Sowohl die Umstände der Verurteilung (Namen der Richter etc.) als auch die durch die Nationalsozialisten vorgeworfenen Handlungen sind zumeist unmöglich nachzuweisen.

Ebenso wie für die bereits in die Nummer 26a der Anlage zu § 2 Nr. 3 NS-AufhG aufgenommenen Straftatbestände gilt, dass unabhängig vom Beurteilungszeitpunkt in der Verweigerung gegenüber dem deutschen Vernichtungskrieg oder

in Handlungen, die die Beendigung desselben zu forcieren suchten, kein Unrecht erblickt werden kann. Deshalb sind die diesbezüglichen strafgerichtlichen Entscheidungen ohne Einzelfallprüfung aufzuheben.

In die Nummer 26a der Anlage zu § 2 Nr. 3 NS-AufhG werden deshalb die §§ 57, 59, 60 des Militärstrafgesetzbuches eingefügt; die Urteile sind dann ohne Einzelfallprüfung durch das Gesetz aufgehoben.

Zu Nummer 2

Die Aufnahme der Fassung des Militärstrafgesetzbuches vom 23. November 1934 (RGBl. I S. 1165) ist erforderlich,

da diese Fassung bisher nicht in der Anlage zu § 2 Nr. 3 NS-AufhG Nummer 26a bezeichnet wird. Das Militärstrafgesetzbuch in der Fassung vom 16. Juni 1926 (RGBl. I S. 275) enthielt die Paragraphen 57 bis 60 zum Kriegsverrat. Mit der Fassung vom 23. November 1934 wurde der zuvor als Qualifikationstatbestand mit der Strafandrohung des Todes geltende § 58 des Militärstrafgesetzbuches gestrichen und gleichzeitig für den „Kriegsverrat“ nach § 57 des Militärstrafgesetzbuches generell die Todesstrafe eingeführt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

